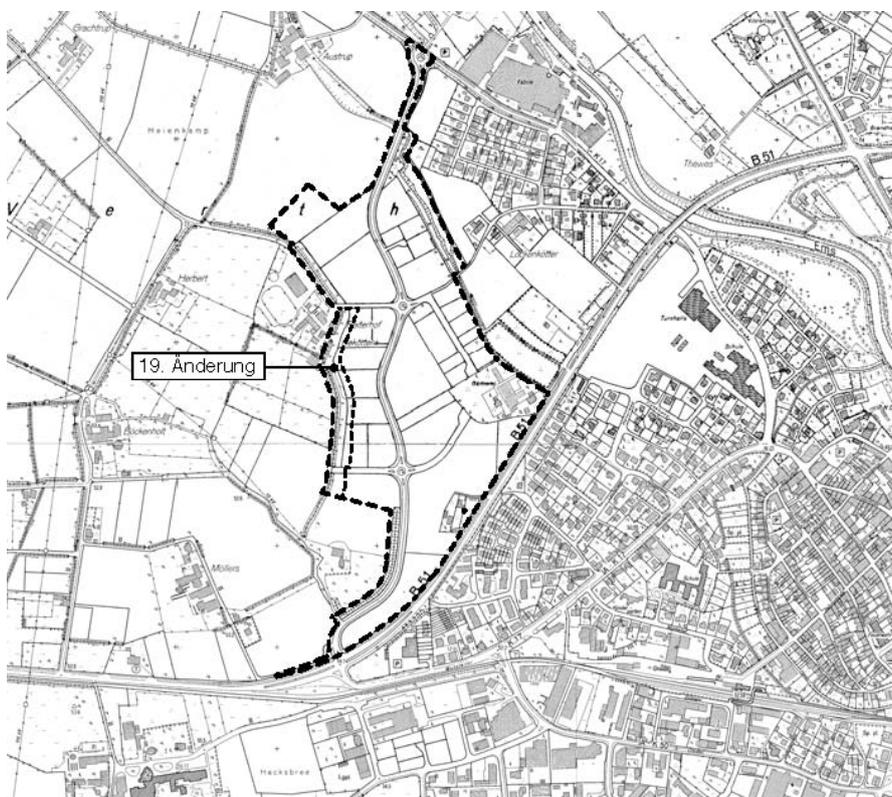


BP „Gewerbepark Kiebitzpohl“ – 19. Änderung und digitale Neuzeichnung

Entscheidungsbegründung

Stadt Telgte



1	Allgemeine Planungsvorgaben	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsanlass	4	
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Städtebauliche Konzeption	5	
3	Änderungsziel und Änderungspunkte	5	
4	Festsetzungen zur baulichen Nutzung im Änderungsbereich	7	
4.1	Art der baulichen Nutzung	7	
4.1.1	Industriegebiet	7	
4.1.2	Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben	8	
4.1.3	Ausschluss von Wohnnutzung	8	
4.2	Maß der baulichen Nutzung	8	
4.2.1	Baukörperhöhen	8	
4.2.2	Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl	8	
4.3	Überbaubare Flächen	9	
4.4	Bauweise	9	
5	Erschließung	9	
6	Natur und Landschaft / Belange des Freiraums	9	
6.1	Grün- und Freiraumkonzept	9	
6.2	Eingriffsregelung	9	
6.3	Arten- und Biotopschutz	10	
6.4	Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz	10	
7	Ver- und Entsorgung	10	
7.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	10	
7.2	Abwasserentsorgung	11	
7.3	Abfallbeseitigung	11	
7.4	Altlasten und Kampfmittel	11	
8	Immissionsschutz	11	
9	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	11	
10	Fragen zur Durchführung und Bodenordnung	11	
11	Flächenbilanz	12	
12	Umweltbericht	12	
12.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	12	
12.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Umweltauswirkungen	14	
12.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	16	
12.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16	

12.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	17
12.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
12.7	Zusätzliche Angaben	17
12.8	Zusammenfassung	17

Anhang

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- Artenschutzprüfung (inkl. Gesamtprotokoll, Art-für-Art-Protokoll)
- Abstandsliste 1990 (alt)

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und technischen Regelwerke) können bei der Stadt Telgte, im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt Zimmer 314, Bassfeld 4-6 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsanlass

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 04.07.2013 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl“ nach den Vorschriften der §§ 2-4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um nach Aufhebung der Gewässereigenschaft des Kiebitzpohlgrabens die Fläche den angrenzenden Gewerbebetrieben zuzuordnen und somit Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die fast 40 Jahre alte Katastergrundlage wird durch eine aktuelle digitale Grundlage ersetzt. Durch die Anpassung an den genehmigten Baubestand ergeben sich bei der grafischen Übertragung geringfügige redaktionelle Korrekturen der Abgrenzung der Baugrenzen oder den tatsächlich ausgebauten Straßenausbauten. Da im Übrigen die Festsetzungen wie bisher übernommen werden, wird in der vorliegenden Begründung ausschließlich auf den nachfolgend beschriebenen Änderungsbereich eingegangen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl“ liegt im Nordwesten der Ortslage Telgte.

Der Änderungsbereich (1,36 ha) grenzt im Westen an das Bebauungsplangebiet „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ und betrifft den bisherigen Verlauf des Gewässers 4.200 (Kiebitzpohlgraben) einschl. der zugeordneten öffentlichen Grünfläche.

Der im Bebauungsplan gem. § 9 (7) BauGB festgesetzte räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt dem Aufstellungsbeschluss zugrunde.

1.3 Derzeitige Situation

Der „Gewerbepark Kiebitzpohl“ beidseitig der K 17 ist vollständig gewerblich genutzt. Auch der westlich angrenzende Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ wird zurzeit abschließend realisiert. In dem zwischen beiden Planbereichen gelegenen Änderungsbereich verläuft der von Gehölzen gesäumte Kiebitzpohlgraben. Zur ökologischen Wertigkeit werden im Umweltbericht (Pkt. 11) Aussagen getroffen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „Öffentliche Grünfläche“ mit der überlagernden Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Im Rahmen der 70. Änderung erfolgt entsprechend dem erläuterten Änderungsanlass die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“.

Mit dieser Änderung sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht tangiert. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster – Teilabschnitt Münsterland dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB).

- **Angrenzende Bebauungspläne**

Im Westen grenzt – wie erwähnt – der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“.

Die getroffenen Festsetzungen für den vorliegenden Änderungsbereich nehmen die Vorgaben aus dem angrenzenden Bebauungsplan auf.

- **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Telgte“. Entsprechend liegen weder Festsetzungen noch Maßnahmen für das Plangebiet vor.

- **NATURA 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 500 m nördlich gelegene Emsaue (DE-4013-301), Teilabschnitt zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh. Das Schutzgebiet erstreckt sich nördlich der August-Winkhaus-Straße.

2 Städtebauliche Konzeption

Dem Planungskonzept liegt das allgemeine städtebauliche Ziel zur Ausnutzung von erschlossenem Bauland für gewerbliche Zwecke im Bebauungsplanbereich zu Grunde. Diese Abwägung mit der bisherigen Grün- und Ausgleichsfläche erfolgt nach der durchgeführten Aufhebung der Gewässereigenschaft für den Kiebitzpohlgraben.

3 Änderungsziel und Änderungspunkte

Konkreter Änderungsanlass und Änderungsziel sind – wie erwähnt –, die Flächen des bisher als Gewässer gesicherten Kiebitzpohlgraben den angrenzenden Gewerbegrundstücken zuzuordnen, nachdem die Gewässereigenschaft aufgehoben ist. Im bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan werden die im Folgenden erläuterten Änderungen erforderlich.

Parallel dazu wird der angrenzende Bebauungsplan „Kiebitzpohl-West“ geändert, um an der Nahtstelle der Bebauungspläne die jeweiligen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im Fall von künftig zusammenhängenden Grundstücken auszugleichen.

Folgende Änderungspunkte werden daher im vorliegenden Bebauungsplan erforderlich:

Änderungspunkt 1

- *Änderung von „öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB in „Gewerbegebiet“ gem. § 8 Bau NVO und „Industriegebiet“ gem. § 9 BauGB*

Die derzeit im Bebauungsplan festgesetzte Gliederung der Betriebe und Betriebsarten nach Störgraden (s. Pkt. 3 der Begründung) gelten auch für den Bereich des erweiterten Gewerbe- und Industriegebietes. Der Verlauf wird im Bebauungsplan entsprechend korrigiert.

Änderungspunkt 2

- *Erweiterung der überbaubaren Flächen, Anpassung der Baugrenzen bis an die westliche Plangebietsgrenze*

Im Hinblick auf eine mögliche nahtlose Grundstücksnutzung im Übergang zum Bebauungsplan „Kiebitzpohl-West“ für zusammenhängende Grundstücke erfolgt die Verschiebung der Baugrenze bis an den Plangebietsrand. Dennoch sind im Falle unterschiedlicher Grundstückseigentümer die Abstände gem. Landesbauordnung einzuhalten.

Änderungspunkt 3

- *Aufhebung der Festsetzung „zu erhaltender Sträucher- und Heckenbestand“ und „zu erhaltender Einzelbaum“ im Änderungsreich der 19. Änderung*

Diese Aufhebung resultiert aus dem Planungsziel Änderungspunkt 1.

Änderungspunkt 4

- *Anpassung der öffentlichen Verkehrsfläche an den tatsächlichen Verlauf der ausgebauten Erschließungsstraße*

Die im Südwesten in westliche Richtung in das Gewerbegebiet „Kiebitzpohl-West“ führende Erschließungsstraße ist abschließend ausgebaut. Der Verlauf wird im Bebauungsplan entsprechend korrigiert.

Änderungspunkt 5

- *Aufhebung der Textlichen Festsetzung Nr. 4*

Aufgrund des Änderungspunktes 1 entfällt die bisher festgesetzte Entwicklung einer temporären Brachfläche im Bereich der 19. Änderung

Änderungspunkt 6 / 7

- *Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung sowie Aufnahme und Ergänzung der Hinweise 4 und 5*

Da mit der Planung ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet wird, ist auf plangebietsexternen Flächen im Ökopool der Stadt ein Ausgleich erforderlich, der mittels der aufgenommenen Festsetzung dem Eingriff der 19. Änderung zugeordnet wird.

Zudem ist mit der Planung sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet werden. Teil der vorliegenden Änderung ist eine Artenschutzprüfung (vgl. Anhang). Aus dieser gehen artenschutzrechtliche Restriktionen hervor, die im Rahmen der Realisierung zu beachten sind.

Um das Verfahren und die vorhandenen Verfahrensunterlagen für den Bürger transparenter darzulegen, wird ein Hinweis aufgenommen, wann und wo die zu dem Bebauungsplan erstellen Unterlagen bei der Stadt Telgte eingesehen werden können.

4 Festsetzungen zur baulichen Nutzung im Änderungsbereich

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Industriegebiet

Die erweiterten Bauflächen, die sich durch den Wegfall des Gewässers und den damit verbundenen Grünfestsetzungen im Änderungsbereich ergeben, werden entsprechend den Nutzungsfestsetzungen der jeweils angrenzenden Grundstücke künftig als „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO und „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt, um für die bestehenden Betriebe die planungsrechtlichen Voraussetzungen wie auf dem östlich angrenzenden Grundstücksteil zu erhalten.

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird der neue Bauflächenstreifen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Angaben gegliedert. Grundlage für diese Gliederung bleibt der Abstandserlass* in der Fassung 1990, der dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zugrunde liegt.

* Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 08.05.90, Min.BI. NW 1990, S. 504

Die zugrunde liegende Abstandsliste wird im Sinne des Vertrauensschutzes der angesiedelten Betriebe beibehalten.

Unter Beachtung der Abstandsliste 1990 (s. Anhang) wird die zulässige gewerbliche Nutzung nach ihrem Störgrad entsprechend dem jeweils östlichen Grundstücksteil gegliedert und die getroffene Festsetzung entsprechend für die bisher unbebaute Fläche erweitert.

Danach sind im Änderungsbereich GE- und GI-Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-IV unzulässig. Im südlichen Abschnitt ist auch die Abstandsklasse V unzulässig.

Die Gliederung entspricht auch den Festsetzungen des westlich angrenzenden Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“.

4.1.2 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Im Änderungsbereich werden – wie im Gesamtplan – auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes* Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß §§ 1 (5) und 1 (9) Bau NVO ausgeschlossen.

* Junker und Kruse,
Einzelhandelskonzept für die
Stadt Telgte, Dortmund,
März 2008

4.1.3 Ausschluss von Wohnnutzung

Im Änderungsbereich bleiben die gemäß § 9 (3) BauNVO und § 8 (3) Bau NVO nur ausnahmsweise zugelassenen Betriebswohnungen unzulässig, um die im westlichen Anschluss „Kiebitzpohl West“ bestehenden und künftigen Betriebe nicht zusätzlich einzuschränken.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Baukörperhöhen

Die Baukörperhöhenentwicklung wird im Änderungsbereich entsprechend der angrenzenden Festsetzung mit maximal 12,0 m zugelassen. Bezugspunkt ist – entsprechend der Textlichen Festsetzung - die anzugebende Höhe der zugeordneten Erschließungsanlage, auch wenn im vorliegenden Fall keine direkte Zufahrt auf das Erweiterungsgebiet erfolgt.

4.2.2 Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl

Die Grundflächenzahl wird im Änderungsbereich – wie im angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet – auf 0,7 begrenzt und erreicht somit nicht die Obergrenze lt. Baunutzungsverordnung. Eine Überschreitung für Stellplätze und Zufahrten bleibt jedoch gemäß § 19 (4) BauNVO zulässig.

Die Kombination der festgesetzten Grundflächenzahl mit der festgesetzten Baukörperhöhe (s. Pkt. 4.2.1) zeigt, dass die Obergrenze für die Geschossflächenzahl und die Baumassenzahl (BMZ 10,0) im Gewerbe- und Industriegebiet lt. BauNVO nicht überschritten wird.

Somit erübrigt sich die Festsetzung einer Geschossflächen- und Baumassenzahl.

4.3 Überbaubare Flächen

Die mit Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche wird entsprechend dem Planungsziel bis an die westliche Bebauungsplangrenze erweitert, um im Falle gemeinsamer Nutzung den nahtlosen Anschluss zum Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ zu erhalten. Im Falle von eigenständigen Grundstücken im westlichen Anschluss ist dann ohnehin der erforderliche Grenzabstand einzuhalten.

4.4 Bauweise

Der Bau von größeren Betriebshallen macht es auch im Änderungsbereich erforderlich, abweichende Bauweise festzusetzen, um in einer grundsätzlich offenen Bauweise auch Baukörperhallenlängen von über 50 m Länge zu ermöglichen.

5 Erschließung

Die unmittelbare Lage des Gewerbeparks Kiebitzpohl an der B 51 sichert eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, insbesondere in westliche Richtung zur Autobahn BAB 1 bzw. Richtung Münster. Der Gewerbepark Kiebitzpohl wird mit seinen Anliegergrundstücken und dem Änderungsbereich durch die K 17, die im Süden an die B 51 angebunden ist, erschlossen. Von der K 17 führen zwei Straßenanbindungen nach Westen in das Gewerbegebiet „Kiebitzpohl-West“, die den Änderungsbereich im Norden und Süden tangieren.

6 Natur und Landschaft / Belange des Freiraums

6.1 Grün- und Freiraumkonzept

Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Aufhebung der zwischen den beiden Gewerbebereichen Kiebitzpohl und Kiebitzpohl-West gelegenen Grünachse „Öffentliche Grünfläche“ mit Überlagernder Festsetzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft“, um die bereits erläuterten zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu schaffen.

6.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Das mittels Eingriffsbilanzierung (vgl. Anhang) festgestellte Biotopwertdefizit wird über externe Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen im

Öko-Pool „Emsaue II. BA“ anteilmäßig dem mit dem Änderungspunkt 19. Änderung verbundenen Eingriff als Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen zugeordnet.

Im Sinne des Vermeidungs- und Verminderungsprinzips bestehen vor dem Hintergrund der geplanten Umnutzung der Fläche keine sinnvollen Möglichkeiten zum Erhalt von Einzelstrukturen.

6.3 Arten- und Biotopschutz

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anhang) kann festgehalten werden, dass das Plangebiet für die geprüften Arten vereinzelt als nicht essenzielles Jagdhabitat (z.B. Fledermäuse, Waldohreule) bzw. als nicht essenzielles Bruthabitat fungieren kann.

Unter der Voraussetzung,

- dass die Rodung der Gehölze auf die Winterzeit beschränkt wird (Rodung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit/ also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.),
- dass bei Fällung von stärkeren Gehölzen (> BHD 60) im Rahmen einer Baubegleitung durch einen Sachverständigen sichergestellt wird, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen

werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Zudem sollte im Sinne des allgemeinen Artenschutzes eine Verfüllung des Grabens im Winter erfolgen.

Negative Auswirkungen auf das 500 m nördlich gelegene FFH-Gebiet der Ems sind aufgrund der Art und Dimension der Planung nicht zu erwarten.

6.4 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Die gem. § 1a BauGB zu beachtenden Belange (Vorrang Innenentwicklung, Vermeidung Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Freiraum) sind hier insofern berücksichtigt, als dass durch Erweiterung der gewerblichen Bauflächen der Innenentwicklung Rechnung getragen wird – unter Ausgleich der in Anspruch genommen bisherigen Grünflächen.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung – einschließlich Löschwasserbereitstellung erfolgt auch für die geringfügige Bauflächenerweiterung durch die Stadtwerke Telgte.

7.2 Abwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt auch für die erweiterten Bauflächen im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Telgte geführt. Das Regenwasser wird über das Regenklärbecken im Nordosten abgeleitet. Für den Änderungsbereich wird das Kanalnetz entsprechend erweitert.

7.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt über einen privaten Unternehmer vor-schriftsmäßig.

7.4 Altlasten und Kampfmittel

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger und früherer Nutzung im Änderungsbereich nicht bekannt.

Nach Aussage des Kampfmittelräumdienstes war seinerzeit eine systematische Absuche nach Bombeneinwirkungen vor der Realisierung des Gewerbeparks erforderlich. Sollte bei Durchführung von Bau-maßnahmen im Änderungsbereich der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampf-mittelräumdienst zu verständigen.

8 Immissionsschutz

Die wesentlichste Maßnahme zum Immissionsschutz im rechtsver-bindlichen Bebauungsplan ist die unter Pkt. 4.1 erläuterte Gliederung des Industrie- und Gewerbegebietes in Abstandsklassen nach der Abstandsliste 1990. Damit wird der Schutz der im weiteren Umfeld vorhandenen Wohnnutzung sichergestellt.

9 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

• Denkmalschutz

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Ein entspre-chender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten. Sonstige Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

10 Fragen zur Durchführung und Bodenordnung

Diese Belange sind nicht betroffen, da der Änderungsbereich des bisherigen Grünbereiches des Kiebitzpohlgrabens im Eigentum der Stadt ist und der Bereich für das künftige gewerbliche Bauvorhaben entsprechend zur Verfügung gestellt werden kann.

11 Flächenbilanz

Gesamtfläche Änderungsbereich	1,36 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbe- und Industriegebiet	1,33 ha	–	90 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,03 ha	–	10 %

12 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung des betrachteten Auswirkungsradius.

12.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Der ehemals zwischen dem Gewerbegebiet „Gewerbepark Kiebitzpohl“ und „Gewerbepark Kiebitzpohl West“ verlaufende Graben war als Gewässer (Nr. 4.200) zwischen den Gewerbegebieten mit umgebender Grünfläche (mit der Zweckbestimmung als Fläche für Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) gesichert.

Mit der Änderung einer Betriebserweiterung erfolgte eine Querung und Aufhebung des Kiebitzpohlgrabens (17. Änderung des Bebauungsplans Kiebitzpohl). Diese wurde möglich, da das Gewässer mit einer Gewässerstrukturgüte zwischen 4-6 (deutlich beeinträchtigt bis stark geschädigt) und als „nicht mehr Wasser führend“ festgestellt wurde (Ergänzung gem. Bestandprüfung Januar 2014: perennierend Wasser führend, stehender Tümpel“). Mit der Planung erfolgte seinerzeit im Norden auch eine Änderung der „Grünfläche“ in „Industrie- / Gewerbegebiet“ und Anpassung der Baugrenzen.

Um auch für die übrigen Gewerbebetreibenden eine Querung und Weiterentwicklung über die Grenzen der Bebauungspläne hinaus zu ermöglichen, soll die Grünfläche zugunsten des Industrie- und Gewerbegebiets vollständig aufgegeben werden und die Anpassung der Baugrenzen erfolgen.

Redaktionell erfolgt zudem die Angleichung der Verkehrsflächen im Bereich der Otto-Diehls-Straße entsprechend dem erfolgten Ausbau.

* Flick Ingenieurgesellschaft GmbH: „Gewässer 4200; Aufhebung der Gewässereigenschaft –LBP– Artenschutzrechtliche Prüfung“, Ibbenbüren, März 2009.

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

**12.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und
 Prognose über die Umweltauswirkungen
 • bei Durchführung der Planung**

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungsprognose
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Während im Plangebiet keine Wohnnutzungen bestehen, liegen rund 200 m nordöstlich Wohnnutzungen der August-Winkhaus Siedlung, deren Immissionsschutz zu wahren ist. - Das Umfeld ist durch gewerbliche Nutzungen des BP „Kiebitzpohl West“ und „Kiebitzpohl“ geprägt. - Das Plangebiet weist keine Funktion für die regionale oder überregionale Erholung auf. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Überplanung von Wohnnutzungen - Sicherung des Immissionsschutz durch Beachtung der in den angrenzenden Gewerbegebieten zulässigen Betriebe gem. Abstandsliste <p>Mit der Erweiterung werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen vorbereitet.</p>
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Im Einschnitt verlaufender, mit Kräutern und Gräsern bewachsener Bereich des ehemaligen Gewässers mit begleitendem Gehölzsaum aus Bäumen (Erlen, Esche, Birken und Eichen) und Sträuchern (v.a. Hasel). 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung des ehemals als Biotopverbundfläche angedachten Bereichs. - Da diese Achse keine isolierten Biotope vernetzt, werden –unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Artenerfassung – keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet. <p>Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Ausgleich erfolgt auf städtischen Öko-Poolflächen (vgl. Pkt. 6.2). Nach Ausgleich des Eingriffs verbleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.</p>
Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Zu den potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten gehören gem. Fachinformationssystem Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, verschiedene Vogelarten und Weichtiere. Im Rahmen des wasserrechtlichen Aufhebungsverfahren 2009 wurden Gutachten zu Fledermäusen und Amphibien sowie die artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. - Hieraus geht hervor, dass im Bereich des Plangebietes sieben verschiedene Fledermausarten (Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler) vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienvorkommen sind nicht gegeben. - Entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Gutachters nutzen die Arten sowohl das Grabensystem als auch den noch bestehenden halboffenen Freiraum im Bebauungsplanbereich als Jagdgebiet. Unter Berücksichtigung der Jagdräume der Arten ist eine essenzielle Funktion nicht gegeben. - Mit dem Vorkommen einzelner größerer Bäume kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier Bruthöhlen befinden. Konkrete Standorte 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anhang) kann festgehalten werden, dass das Plangebiet für die geprüften Arten vereinzelt als „nicht essenzielles Jagdhabitat“ oder als „nicht essenzielles Bruthabitat“ fungieren kann. <p>Unter der Voraussetzung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Rodung der Gehölze auf die Winterzeit beschränkt wird (Rodung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit/ also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.), - dass bei Fällung von stärkeren Gehölzen (> BHD 60) im Rahmen einer Baubegleitung durch einen Sachverständigen sichergestellt wird, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen <p>werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das 500 m nördlich gelegene FFH-Gebiet sind aufgrund der Art und Dimension der Planung nicht zu erwarten. <p>Zudem sollte im Sinne des allgemeinen Artenschutzes eine Verfüllung des Grabens im Winter erfolgen.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungsprognose
	<p>wurden jedoch nicht festgestellt. Auch die vier direkt im Umfeld gelegenen Hofstellen – insbesondere die im Bereich des BP gelegene ehemalige Hofstelle Uekötter – weisen ein hohes Artenaufkommen auf. Kenntnis über Winterquartiere besteht nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum BP „Gewerbepark Kiebitzpohl West“ erfolgte darüber hinaus eine Erfassung von Vögeln. - Im Umfeld wurden u.a. Waldohreule, Kiebitz, Nachtigall sowie Rebhuhn, Rauchschalbe, Schleiereule, Steinkauz, Wachtel und Waldkauz festgestellt. - Das FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ befindet sich etwa 500 m nördlich. - Der Graben ist perennierend Wasser führend. 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der bestehenden Straße (Otto-Diels-Straße) anthropogen überformte Böden nachrangiger Funktionserfüllung - Graben durch Umlegung, Pflege und Ausbau im Trapezprofil nur teilweise naturnahe Bodenentwicklung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung erfolgt die Aktivierung einer innerhalb des Gewerbegebietes gelegenen Fläche für die gewerbliche Nutzung und damit die Erweiterungsmöglichkeit ansässiger Betriebe. Damit folgt die Planung dem § 1a BauGB und somit einem schonenden Umgang mit Grund und Boden. - Im Änderungsbereich wird der Boden durch die künftige Überbaubarkeit irreversibel geschädigt. <p>Mit der Planung erfolgt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes. Unter Berücksichtigung des funktionalen Ausgleichs im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsfläche, der geringen Flächengröße und der Berücksichtigung des § 1a BauGB wird mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigung auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Die Grundwasserneubildung ist durch Versiegelung und Ableitung in ein Regenklärbecken im Nordosten reduziert. - Das ehemals vorhandene Gewässer 4.200 ist mittels Wasserrechtlichem Verfahren aufgehoben. Es eine deutlich bis stark geschädigt Gewässerstrukturgüte (4-6) auf. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung erfolgt eine Ausdehnung der bestehenden Versiegelung und Ableitung anfallenden Grundwassers, Aufgrund der unterirdischen großräumigen Grundwasserströme ist hierdurch jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu rechnen. - Da das Gewässer seinerzeit aufgehoben wurde, wird durch die Planung kein Oberflächengewässer nachteilig beeinflusst. <p>Es entstehen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.</p>
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Die kleinflächigen Gehölzstrukturen weisen eine Funktion hinsichtlich der Neubildung von Frischluft auf, der Brachstreifen fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet –aufgrund der geringen Größe jeweils mit geringer Wirkung auf die Umgebung. - Der Grünstreifen übernimmt keine nennenswerte Funktion im lufthygienischen Ausgleich für besiedelte Bereiche, da da auswirkungsrelevant 	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme eines kleinflächigen Abschnitts mit mittlerer klimatischer Funktion. - Ein merkliche Veränderung ist nicht zu erwarten. <p>Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Lufthygiene werden nicht vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungsprognose
	te Umfeld gewerblich genutzt ist.	
Landschaft	- Gelegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbepark Kiebitzpohl“ und „Gewerbepark Kiebitzpohl–West“ nimmt das Plangebiet planungsrechtlich keine nennenswerte landschaftliche Qualität ein.	Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	- Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden – Besondere Sichtbeziehungen zu schützenswerten Kultur- und Sachgütern bestehen nicht. - Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.	Es werden keine erheblich nachteiligen Änderungen vorbereitet, da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- oder Sachgüter im Änderungs- oder visuellen Auswirkungsbereich befinden.
Wirkungsfüge zwischen den Schutzgütern	- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen	Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

• Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Durchführung würde die Grünfläche weiterhin als Restfläche zwischen den Plangebietern fungieren. Eine nennenswerte ökologische Funktion ist weder derzeit gegeben noch mittelfristig zu erwarten.

12.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da die Planung die gesamte Rücknahme der Grünfläche zum Zwecke der städtebaulichen Nutzung mittels bebauungsplanübergreifenden Baugrenze vorsieht, bestehen keine sinnvollen Möglichkeiten für Erhaltungsmaßnahmen.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten. So werden unter der Voraussetzung einer Bauzeitenbeschränkung bei der Fällung der Gehölze bzw. gutachterlicher Baubegleitung bei Fällung stärkerer Gehölze (BHD > 60) keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.

Zudem sollte im Sinne des allgemeinen Artenschutzes eine Verfüllung des perennierend Wasser führenden Grabens (ohne Gewässerfunktion) im Winter (zwischen dem 30.09. – 01.03.) erfolgen.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt im stadt-eigenen Öko-Pool auf den Flächen Emsaue II. BA.

Die Aktualisierung des Kompensationskatasters wird der Unteren Landschaftsbehörde zu gegebener Zeit mitgeteilt.

- **NATURA 2000**

Nachteilige Auswirkungen auf das nördliche FFH-Gebiet der Emsaue (DE 4013-301) sind aufgrund der großen Entfernung von rund 500 m, der Art und der geringen Größe des Vorhabens auszuschließen.

12.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- keine essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten betroffen sind und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen durch Bauzeitenbeschränkung möglich sind und
- die Inanspruchnahme der Biotopstrukturen durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

12.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung der gewerblich zu nutzenden Bauflächen ist unter dem Aspekt der Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbebetriebe zu betrachten. Planungsmöglichkeiten, die die gleichen städtebaulichen Ziele eröffnen, sind daher auf das Plangebiet beschränkt.

12.7 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche **Datenerfassung** für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (**Monitoring**). Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

12.8 Zusammenfassung

Mit der 19. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Kiebitzpohl“ wird eine bisher als Grünfläche mit der Überlagerung als „Flä-

che für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzte Fläche zugunsten der gewerblichen Entwicklungen in dem Gewerbegebiet zurückgenommen.

Das für die Festsetzung der Maßnahmenfläche ehemals maßgebliche Gewässer Kiebitzpohlgraben Nr. 4.200, welches zwischen den Bebauungsplangebieten verlief, ist seit 2009 aufgehoben.

Die Aufhebung erfolgte als planungsrechtliche Voraussetzung für eine Betriebserweiterung in den westlich angrenzenden Bebauungsplan. Diese Aufhebung wurde möglich, da im Rahmen des Aufhebungsverfahrens eine Gewässerstrukturgüte zwischen 4-6 (deutlich beeinträchtigt bis stark geschädigt) und fachgutachterlich als nicht mehr Wasser führend, festgestellt wurde.

Um auch für die übrigen Gewerbebetreibenden eine Querung und Weiterentwicklung über die Grenzen der Bebauungspläne hinaus zu ermöglichen, wird die Grünfläche zugunsten des Gewerbegebietes vollständig aufgegeben und eine Anpassung der Baugrenzen aufgenommen. Redaktionell erfolgt zudem die Anpassung der Verkehrsflächen im Bereich der Otto-Diehls-Straße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- keine essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten betroffen sind und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen durch Bauzeitenbeschränkung möglich sind
- die Inanspruchnahme der Biotopstrukturen durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Aufgrund der umgebenden anthropogenen Einflüsse infolge bestehender gewerblicher Nutzungen werden für den überwiegenden Teil der Schutzgüter (Mensch, Boden, Wasser, Luft / Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild) keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Dennoch weisen die Grünstrukturen eine ökologisch mittlere Funktion auf. So wird mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt im stadteigenen Öko-Pool Emsaue II. BA.

Aus faunistischen Gutachten geht außerdem hervor, dass der Grünstreifen als Jagdhabitat von Fledermäusen und Vögeln genutzt wird. Eine essenzielle Funktion ist jedoch weder als Jagdhabitat noch als Quartier zu erwarten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist zu beachten, dass Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Bäume nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit gefällt werden (Rodung nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.).

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und des Ausgleichs werden durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Auswirkungen auf das rund 500 m nördlich gelegene FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ sind aufgrund der Entfernung (rund 500 m) nicht zu erwarten.

Sonstige technische Untersuchungsverfahren wurden für die Ermittlung der Umweltschutzgüter im Rahmen der Fledermauskartierung erforderlich.

Die Erweiterung des Bebauungsplangebietes ist unter dem Aspekt der Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbebetriebe zu betrachten. Planungsmöglichkeiten, die die gleichen städtebaulichen Ziele eröffnen, sind an anderer Stelle nicht gegeben.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im 6. August 2014

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

• Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreises Warendorf* angewandt.

Bei der Berechnung wird jedem Biotop ein Wert zugeordnet, der mit der betroffenen Flächengröße des Biotopes multipliziert wird. Die Summe aller ermittelten Biotopwertpunkte ergibt den Biotopwert der Fläche.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tabelle 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tabelle 2) durchgeführt.

Die Biotopwertdifferenz (Tabelle 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglich ist oder ob externe Flächen / Maßnahmen erforderlich werden.

Grundlage der nachfolgenden Berechnung ist die Eingriffsbilanzierung zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl“.

* Kreis Warendorf: Bewertungsrahmen für bestehende und geplante Flächennutzungen (Biotope), Warendorf 2012

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von	13.600,00 qm
Der Eingriffsbereich ist um die Fläche der Verkehrsfläche reduziert, da hier lediglich eine re-daktionelle Anpassung erfolgt.	350,00 qm
Somit umfasst der Eingriffsbereich	12.250,00 qm

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes

Kürzel gem. LÖBF	Beschreibung	Bewertungsparameter		
		Fläche (qm)	Wert- faktor	Einzel- flächenwert
Fläche für Maßnahmen				
17*	Anpflanzung, Hecken	3.250,00	0,70	2.275,00
13*	Brachefläche	9.920,00	0,70	6.944,00
8.1**	Kastanie	80,00	1,50	120,00
Summe Bestand G1		13.250,00		9.339,00

* Die Bewertung entspricht den Vorgaben im rechtskräftigen Bebauungsplan Telgte "Gewerbepark Kiebitzpohl"

** Die Bewertung des Einzelbaums erfolgt als Mittelwert

Tab.2: Bewertung des Plangebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Festsetzung	Biototyp	Bewertungsparameter		
		Fläche (qm)	Wert- faktor	Einzel- flächenwert
Gewerbe- und Industriegebiet		13.250,00		530,00
1.1	Versiegelte Fläche	10.600,00	0,00	0,00
1.3	nicht überbaubare Fläche im Gewerbegebiet	2.650,00	0,20	530,00
Summe Planung G2		13.250,00		530,00

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz:	Planung (G2) - Bestand (G1)	530,00	-9.339,00	=	-8.809,00
----------------------	-----------------------------	--------	-----------	---	-----------

Mit der Planung wird ein Biotopwertdefizit vorbereitet von rund -8.810,00 Biotopwertpunkten.

Der Eingriff wird dem Ausgleich im Öko-Pool der Stadt „Emsaue II. BA“ anteilig zugeordnet und der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Ökokontoführung mitgeteilt.

• **Artenschutzprüfung**

Gemäß Handlungsempfehlung* ist mittels artenschutzrechtlicher Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

– Bestandsanalyse

Das Plangebiet umfasst einen Brachstreifen mit begleitendem Gehölzstreifen aus einheimischen Gehölzen (dominierend Erle) mit einzelnen stärkeren Bäumen (u.a. eine Kastanie).

Innerhalb des Brachstreifens befand sich ehemals ein Gewässer, das aber nicht mehr Wasser führend ist und dessen Gewässereigenschaft im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens 2009 aufgehoben wurde. Der Brachstreifen befindet sich zwischen den Gewerbegebieten „Gewerbepark Kiebitzpohl West“ und „Gewerbepark Kiebitzpohl“ im Osten.

Im Rahmen der Gewässeraufhebung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Kartierung von Amphibien und Reptilien sowie Fledermäusen erarbeitet*/**.

Aus der Kartierung geht hervor, dass im Bereich des Plangebietes sieben verschiedene Fledermausarten (Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Großer Abendsegler) vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienvorkommen sind nicht gegeben.

Entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Gutachters nutzten die Arten sowohl das ehemalige Grabensystem als auch den angrenzenden halboffenen Freiraum als Jagdgebiet. Unter Berücksichtigung der Jagdräume der Arten ist eine essenzielle Funktion als Jagdhabitat nicht gegeben. Quartiere konnten im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht gefunden werden.

Zudem wurde im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Gewerbegebiets „Gewerbepark Kiebitzpohl West“ ebenfalls ein Artenschutzgutachten*** erstellt, in dem Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie die Avifauna betrachtet wurden.

Hierin werden die bereits benannten Vorkommen der Fledermäuse für diesen Raum bestätigt. Hinzu kommen in diesem Plangebiet Mücken- und die Wasserfledermaus.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

* Laumeier: Erfassung und Analyse der Fledermaus- und Amphibienfauna, Kiebitzpohl bei Telgte, Telgte, Nov. 2009

** Flick Ingenieurgesellschaft GmbH: Aufhebung der Gewässereigenschaft –LBP– Artenschutzrechtliche Prüfung, Ibbenbüren März 2009

*** Numenius: Erweiterung „Gewerbepark – Kiebitzpohl-West“ bei Telgte, Kreis Warendorf, faunistische Untersuchung 2012, Delbrück, Juni 2013
ergänzende gutachterliche Stellungnahme zur Waldohreule 2014 zur 19. Änderung des Bebauungsplans Kiebitzpohl, Delbrück Mai 2014.

Planungsrelevante Vogelarten waren im Rahmen dieser Untersuchung Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Steinkauz, Kiebitz, Wachtel, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Nachtigall, Rebhuhn und Schleiereule.

Amphibien und Reptilien wurden im Rahmen dieser Untersuchung am nordwestlichen Plangebietsrand und damit außerhalb des Wirkraumes der vorliegenden 19. Änderung festgestellt.

Das Artenspektrum entspricht in etwa auch der im Blattgebiet des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgeführten Artenliste (vgl. auch FIS des LANUV, Blattgebiet Telgte 4012) bezogen auf die Habitatstrukturen.

Tab. 1: Liste der planungsrelevanten Arten für das Blattgebiet 4012 Telgte, Auflistung nach Lebensraumtypen „Kleingehölze, Gärten / Gartenbrachen“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten / Siedlungsbrachen
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G	X	XX
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	X
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	(X)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	X	X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend		X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	XX	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G	XX	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend		X	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-		X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	sicher brütend	G	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S	X	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend		X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U		X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend		X	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	XX	(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Amphibien					
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	XX	(X)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	(X)	X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	X	X

G	günstiger Erhaltungszustand	xx	Hauptvorkommen
U	ungünstiger Erhaltungszustand	x	Vorkommen
S	schlechter Erhaltungszustand	WS	Wochenstuben
-	absteigende Tendenz	ZQ	Zwischenquartier
+	aufsteigende Tendenz	WQ	Winterquartier
		()	potenzielles Vorkommen

– Wirkfaktoren

Mit der Planung werden der vorhandene Brachstreifen mit begleitendem Gehölzsaum vollständig überplant. Baubedingt sind vor Inanspruchnahme der Flächen entsprechend die Gehölze zu roden und der Brachstreifen einzuebnen.

– Auswirkungsprognose

Aufgrund der anthropogenen Einflüsse und der Art der vorkommenden Biotopstrukturen (intensiv genutzten Gartenstrukturen) ist mit Gutachten zur Gewässeraufhebung festgestellt worden, dass weder Sommer noch Winterquartiere der im Blattgebiet benannten **Reptilien und Amphibien** oder besondere Wanderkorridore zu erwarten sind, da der Bereich nachweislich keine Habitatfunktion für die Arten aufweist.

Da der Graben perennierend mit Wasser der angrenzenden Flächen bespannt ist, sollte im Sinne des allgemeinen Artenschutzes eine Verfüllung des Grabens im Winter erfolgen.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** ist im Rahmen des Artenschutzgutachtens zur Gewässeraufhebung festgestellt worden, dass diese den Bereich lediglich als nicht essenzielles Jagdhabitat nutzen. Vorkommen von Quartieren konnten seinerzeit nicht festgestellt werden, könnten aber für die stärkeren Gehölze nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Somit werden für Fledermäuse anlage- oder betriebsbedingt keine Verbotstatbestände vorbereitet.

Jedoch ist im Rahmen der Bautätigkeiten sicherzustellen, dass keine Tiere getötet oder während der Brutzeit beeinträchtigt werden.

- So ist die Rodung der Gehölze ausschließlich im Winter (also nicht zwischen 01.03. – 30.09.) zulässig.
- Und bei Rodung stärkerer Gehölze (> BHD 60) ist zudem durch Baubegleitung durch einen Sachverständigen sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden keine Verbote gem. § 44 BNatSchG auf Fledermäuse vorbereitet.

Hinsichtlich der im Blattgebiet benannten **Vögel** ist festzuhalten,

- dass für **Greife** eine höchstens eine sehr untergeordnete Rolle als Jagdhabitat bestehen könnte (Sperber, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard) Brutplätze von Greifvögeln können im Plangebiet gänzlich ausgeschlossen werden.
- Des Weiteren können auch Vorkommen von an **Gewässerstrukturen gebunden Arten** (Eisvogel) ebenso ausgeschlos-

sen werden wie Arten der Wälder (Baumpieper, Schwarzspecht, Pirol, Turteltaube, Waldkauz, Kleinspecht, Waldschnepfe).

- Südlich des Plangebietes ist im Rahmen einer Kartierung eine Waldohreule festgestellt wurde. Im Plangebiet bestehen keine Quartiere. Nach gutachterlich ergänzender Prüfung kann zudem ausgeschlossen werden, dass eine essenzielle Nahrungshabitatfunktion oder eine Funktion im Biotopverbund zwischen Nahrungsräumen besteht. Somit können auch Beeinträchtigungen auf die Waldohreule ausgeschlossen werden.
- Arten der **dörflichen Kulturlandschaft** wie Steinkauz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe oder Schleiereule sind vor allem in Zusammenhang mit offenen Viehstallungen und angrenzenden Offenlandflächen denkbar. Vorkommen der Arten sind im Umfeld gegeben, so dass für das Plangebiet eine Funktion als Nahrungshabitat gegeben sein könnte. Aufgrund der geringen Größe kann jedoch eine essenzielle Habitatfunktion für das Plangebiet ausgeschlossen werden.
- Die übrigen Arten der offenen oder der strukturreichen Feldflur sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder der vorhandenen angrenzenden anthropogenen Nutzungen im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten (Gartensrotschwanz, Kuckuck, Feldschwirl, Wachtel).
- Die **Nachtigall** kommt mit einem Brutpaar westlich des „Gewerbepark Kiebitzpohl West“ vor. Da im gesamten Untersuchungsraum nur ein Revier besetzt ist in der strukturreichen Agrarlandschaft weitere potenziell attraktivere Quartiere als zwischen den Gewerbenutzungen bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Planung kein potenziell nicht ausschließbares, essenzielles Bruthabitat der Art überplant wird. Daher ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu gewährleisten, dass die Rodung der Gehölze ausschließlich im Winter (also nicht zwischen 01.03. – 30.09.) erfolgt.
- Der **Feldsperling** könnte die Gehölze als Nahrungsgast nutzen. In Zusammenhang mit der gutachterlichen Prüfung 2012 wurden für den Untersuchungsraum jedoch keine Vorkommen dieser Arten festgestellt, so dass diese auch in Plangebiet unwahrscheinlich sind.
- Ergebnis der Artenschutzprüfung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass das Plangebiet für die geprüften Arten vereinzelt als

nicht essenzielles Jagdhabitat oder als nicht essenzielles Bruthabitat fungieren kann.

Hinsichtlich der Funktion als Jagdhabitat für die Waldohreule wird im Weiteren geprüft, ob Erforderlichkeiten und darauf aufbauend Möglichkeiten zur Minderung von Beeinträchtigungen der Jagdstruktur bestehen.

- **Ergebnis**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter der Voraussetzung,

- dass die Rodung der Gehölze auf die Winterzeit beschränkt wird (Rodung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit/ also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.),
- dass bei Fällung von stärkeren Gehölzen (> BHD 60) im Rahmen einer Baubegleitung durch einen Sachverständigen sichergestellt wird, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen

werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollte zudem eine Verfüllung des Grabens im Winter erfolgen.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Telgte „Gewerbepark Kiebitzpohl, 19. Änderung“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	17.12.2013
<p>Zugunsten der Gewerbeerweiterung erfolgt eine Aufhebung einer Grünfläche. Diese weist anders als ehemals geplant keine Funktion als Biotopvernetzungsstruktur zwischen den Gewerbegebieten mehr auf. Mit der Planung werden Überplanung eines Brachestreifens und Gehölzrodungen zulässig.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
<p><small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small></p> <p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</div>	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4012
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Potenzielle Betroffenheit: Vorhandene Reviere in den Gehölzstrukturen auf der Grünfläche können nicht ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Da im Umfeld ausreichend Habitatstrukturen bestehen und im Rahmen einer Kartierung (zum BP Kiebitzpohl West, 2012) lediglich ein besetztes Revier festgestellt wurde, bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. So ist lediglich bei Rodung sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände vorbereitet werden. Die Rodung der Gehölze ist in der Brut- und Aufzuchtzeit unzulässig (also nicht zwischen dem 01.03. - 30.09.)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „Ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;">Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</div>

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im 6. August 2014

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld